Rücknahme eines angemeldeten Vorhabens

(Sache Nr. IV/M.494 — Colonia/Lefac/Breuer/KMK-CCI)

(94/C 274/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 16. August 1994 erhielt die Kommission die Anmeldung eines beabsichtigten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates [1], durch welchen die vier Unternehmen

— Colonia Versicherung Aktiengesellschaft, Köln,

— Lefac-Leasing-Finanz GmbH, Köln,

— Breuer GmbH, Hürth und

— Krupp Mobilkrane GmbH, Wilhelmshaven (KMK)

im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung eine gemeinsame Beherrschung der CCI Crane Cooperation International Handelsgesellschaft mbH, Langenfeld, einer alleinigen Tochtergesellschaft von KMK, durch Colonia's, Lefac's und Breuer's Kauf von je 25 % der Geschäftsanteile erwerben. Colonia kauft und hält gemäß einer Treuhandvereinbarung den Anteil von Breuer.

Mit Schreiben vom 16. September 1994 informierten die Parteien dieses Vorhabens die Kommission über ihre Absicht, das Vorhaben in der angemeldeten Form aufzugeben und sie nahmen ihre Anmeldung vom 16. August 1994 zurück.

---

[1] ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.489 — Bertelsmann/News International/Vox)

(94/C 274/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 6. September 1994 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates [1]. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel,
Fax-Nr.: (32-2) 296 43 01.

---

[1] ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.